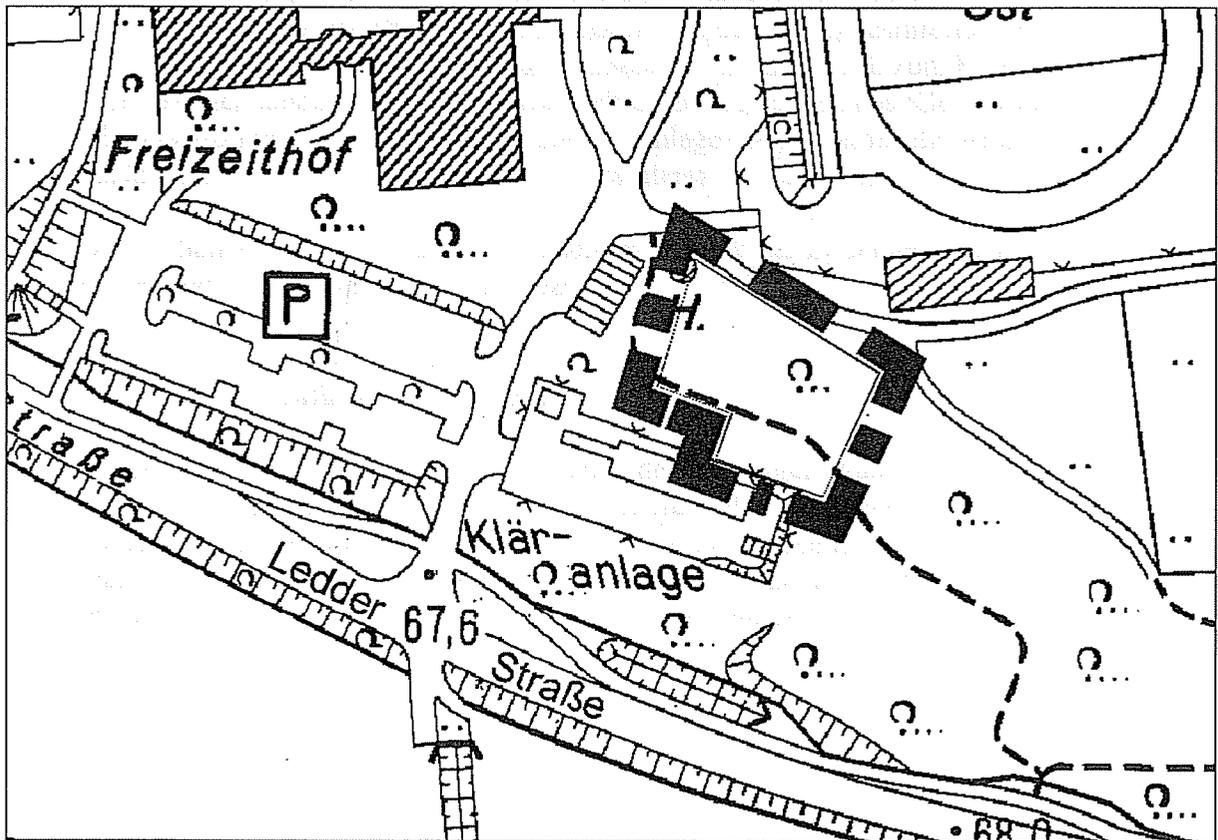


Begründung
zur 6. vereinfachten Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 49 "Alstedde -
Hof Bögel"
Kletterwald



1. Anlass und Ziel der Planung

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 49, der in wesentlichen Anlagen der Freizeit planungsrechtlich absichert, soll für den bereits vorhandenen Kletterwald erneut geändert werden.

Nach Inbetriebnahme des Kletterwaldes hat sich gezeigt, dass im Bereich des Eingangs zum Kletterwald weitere zweckgebundene bauliche Anlagen für die Steigerung der Attraktivität der Kletteranlage wünschenswert sind. Der Betreiber des Kletterwaldes beabsichtigt daher eine Neuordnung des Eingangsbereiches und die Erweiterung.

2. Lage und räumlicher Geltungsbereich

Um den Bestand, der eine Neuordnung erfahren soll, und die geplante Erweiterung zusammenhängend planerisch zu erfassen, ist der Bereich der 5. Änderung insgesamt in den Geltungsbereich der 6. Änderung übernommen worden. Entsprechend grenzt der Geltungsbereich der Änderung an das Heimathaus an, das sich innerhalb der Freizeitanlage "Hof Bögel" nördlich der Ledder Straße befindet. Der eigentliche Kletterwald liegt innerhalb des als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage ausgewiesenen Bereiches. Im Änderungsbereich, der inhaltlich zum Kletterwald gehört, befinden sich ausschließlich die zweckgebundenen Anlagen des Kletterwaldes. Da der Kletterwald nicht eingezäunt ist, bleibt die Anlage insgesamt für die Allgemeinheit frei zugänglich, so dass auch der Trimpfad weiteren Bestand hat.

Der vorhanden Baumbestand bleibt auch im Bereich der zweckgebundenen Anlagen erhalten und wird in die Planung einbezogen.

3. Inhalt der vereinfachten Änderung

Die Änderung berührt nicht die Grundzüge der bisherigen Planung. So bleibt die Festsetzung der Parkanlage erhalten und wird ausschließlich durch die überbaubare Fläche, die für den Kletterwald erforderliche zweckgebundene Anlagen bis zu einer Größe von maximal 250 qm ermöglicht, ergänzt. Die ausgewiesene überbaubare Fläche liegt innerhalb der Grünfläche Parkanlage und ist so orientiert, dass vorhandene Bäume von der Bebauung nicht betroffen sind.

3.1 Eingriffsbewertung

Die neuen Festsetzungen ergeben gegenüber dem bisher gültigen Planungsrecht keine grundsätzlichen Veränderungen, so dass die Eingriffsregelung nicht zum Tragen kommt.

3.2 Ver- und Entsorgung, Denkmäler, Altlasten

Das Vorhaben kann an die vorhandene Kanalisation angeschlossen werden.

Denkmäler sowie Altlasten im Plangebiet sind nicht bekannt.

Alle sonstigen Festsetzungen werden unverändert übernommen.

Aufgestellt:

Ibbenbüren, im März 2008

stadt ibbenbüren

Fachdienst Stadtplanung



Thiele